

Dekret

vom 8. Oktober 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Bouloz, Pont und Porsel**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Bouloz, Pont und Porsel;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 19. August 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Bouloz, Pont und Porsel, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Le Flon.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2004 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Bouloz, Pont und Porsel werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Le Flon. Die Namen Bouloz, Pont und Porsel sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie werden zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von Bouloz, Pont und Porsel werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Le Flon.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Bouloz, Pont und Porsel werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Le Flon.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Bouloz, Pont und Porsel am 10. Juni 2003 genehmigt wurde.

Art. 4

¹Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Le Flon als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 474 281 Franken.

²Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER